



Regierungsrat

Luzern, 17. Mai 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 50

Nummer: P 50
Eröffnet: 15.09.2015 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.05.2016 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 501

Postulat Wolanin Jim und Mit. über den Kampf gegen die Ausbeutung im Sexgewerbe

A. Wortlaut des Postulats

Wir unterstützen die Zielsetzung, wonach Sexarbeit legal und unter guten Rahmenbedingungen ausgeübt werden kann und Ausbeutungssituationen so weit als möglich verhindert werden sollen. Trotzdem konnte die FDP. Die Liberalen der Botschaft B 138 nicht zustimmen. Insbesondere sehen wir Schwierigkeiten im Vollzug, was die Registrierungspflicht betrifft. Diese Massnahme bedeutet nicht nur einen grossen zusätzlichen Aufwand, sie ist auch nicht geeignet, gegen Schwarzarbeit vorzugehen, im Gegenteil, Illegalität wird damit gefördert. Zudem schützt sie die betroffenen Personen nicht vor einer Ausbeutung.

Wir stehen aber ein für eine wirkungsvolle Bekämpfung von Menschenhandel und Zuhälterei, bekannte Missstände im Sexgewerbe müssen mit dem Straf- und Ausländerrecht zielgerichtet bekämpft werden. Daher sehen wir die Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht für Indoorsexbetriebe, damit die Polizei ihre Kontrollaufgaben einfacher wahrnehmen kann. Heute ist dies nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Wir vertreten aber nach wie vor die Haltung, dass dafür kein neues Gesetz notwendig ist.

Daher bitten wir den Regierungsrat, zu prüfen, in welcher bestehenden Gesetzgebung die rechtlichen Grundlagen ergänzt werden könnten, um der Kontrollbehörde den Zutritt zu Sexbetrieben zu gewährleisten. Wir könnten uns eine Anpassung des Gewerbepolizei- oder des Gastgewerbegesetzes vorstellen, allenfalls eine Anpassung einer bestehenden Verordnung.

Wolanin Jim
Dalla Bona-Koch Johanna
Keller Irene
Scherer Heidi
Freitag Charly

Bucher Philipp
Moser Andreas
Müller Damian
Amrein Othmar

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Am 14. September 2015 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Sexarbeit beraten und abgelehnt (vgl. Botschaft B 138 des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit vom 3. Februar 2015). Einzelne Elemente des Gesetzesentwurfes, wie die Einführung einer Bewilligungspflicht für Indoor-Sexbetriebe und die in diesem Zusammenhang vorgesehene Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten durch die Polizei, wurden jedoch – wie bereits in der Vernehmlassung – von einer Mehrheit der Fraktionen befürwortet. Im Nachgang zu den Diskussionen im Kantonsrat wurde das Postulat P 50 eingereicht. Damit wird verlangt, zu prüfen, ob eine Bewilligungspflicht für Indoor-Sexbetriebe einzuführen ist, um so den Kontrollbehörden den Zutritt in solche Betriebe zu ermöglichen.

Der Entwurf für ein Gesetz über die Sexarbeit enthielt ein ganzes Bündel von aufeinander abgestimmten Massnahmen, um die Situation der Sexarbeitenden zu verbessern, Missbrauch und Ausbeutung zu bekämpfen, die Gewalt durch bessere Kontrollmöglichkeiten zu vermindern und die Prävention zu verstärken. Das Anliegen der Einführung einer Bewilligungspflicht für die Indoor-Sexbetriebe entspricht einem der Kernelemente des ursprünglichen Gesetzesentwurfes. Da der weitaus grösste Teil der Sexarbeit im Kanton Luzern in Gebäuden und nicht auf der Strasse angeboten wird, stufen wir die Einführung einer Bewilligungspflicht für Indoor-Sexbetriebe mit den entsprechenden Kontrollmöglichkeiten nach wie vor als wirksames Mittel zur Verbesserung der Situation ein.

Sexarbeitende sind aufgrund ihrer rechtlichen und sozialen Stellung oft Gewalt sowie gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Zudem arbeiten gemäss Schätzungen der Luzerner Polizei bis zu einem Drittel der rund 600 Sexarbeitenden ohne Aufenthaltsberechtigung oder Arbeitsbewilligung. Dadurch werden Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutungssituationen begünstigt. Dies belegen diverse Ermittlungsverfahren, beispielsweise wegen Menschenhandel oder Betäubungsmitteldelikten. Da verschiedene Kantone in den letzten Jahren Prostitutionsgesetze erlassen haben, sind Ausweichbewegungen des Sexgewerbes in den Kanton Luzern durchaus zu erwarten, was die geschilderte Problematik weiter verschärfen dürfte.

Die Bewilligungspflicht und die erweiterten Kontrollmöglichkeiten ermöglichen es der Polizei, Verdachtsfälle von strafrechtlich relevantem Verhalten zu verfolgen. Heute kann sie Betriebe nur dann zur Kontrolle betreten, wenn diese entweder gastgewerberechtlich bewilligungspflichtig sind oder wenn bereits ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht. Der Zugang zu über 80 Prozent der Indoor-Sexbetriebe bleibt der Polizei indes verwehrt. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr schwierig ist, ohne gesetzlich geregeltes Zutrittsrecht zu Indoor-Sexbetrieben an die erforderlichen Informationen zu gelangen, um Verdachtlagen überhaupt erst zu erkennen. Gleichzeitig kann damit auch ein wesentlicher Beitrag zum Opferschutz geleistet werden. Schliesslich lässt sich mit einer solchen Regelung auch die dringend erforderliche abschreckende Wirkung gegenüber kriminellen Organisationen mit deren Schadenspotenzial erzielen.

Naheliegend ist es, eine allfällige Regelung im Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995 (GPG, SRL Nr. 955) einzufügen. Der Geltungsbereich des Gesetzes wäre um die Sexbetriebe zu erweitern. Mit der zu schaffenden Bewilligungspflicht soll bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Einhaltung gewisser Regeln sichergestellt werden. Zudem sollen den Betrieben verschiedene Pflichten auferlegt werden, um Missstände einzudämmen. Die erweiterten Kontrollmöglichkeiten durch die Luzerner Polizei können ebenfalls im Gewerbepolizeigesetz geregelt werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen in erster Linie bei der Kriminal- und der Gewerbe-
polizei zu einem personellen Mehraufwand. Neben einem Initialaufwand für das Bewilli-
gungsverfahren der bestehenden rund 110 Betriebe entsteht auch ein zusätzlicher Arbeits-
aufwand durch Kontrollen und Bewilligungserneuerungen. Im Rahmen der Erarbeitung des
Gesetzes über die Sexarbeit wurde diesbezüglich ein wiederkehrender Aufwand von jährlich
490 Stunden bei der Kriminalpolizei und 130 Stunden bei der Gewerbe-
polizei errechnet. Aufgrund der Kontrollen ist im Weiteren ein zusätzlicher Aufwand im Bereich der Straf- und Ver-
waltungsverfahren sowie der gerichtlichen Beschwerdeverfahren zu erwarten.

Das Bewilligungsverfahren würde im Gegenzug auch zu Einnahmen führen. Im Verord-
nungsentwurf zum Gesetz über die Sexarbeit war ein abgestufter Tarif vorgesehen:

- | | | |
|--|-----|-----------------|
| – Betriebe mit max. 4 Sexarbeiterinnen oder -arbeitern | Fr. | 200 bis 499 |
| – Betriebe mit 5 bis 9 Sexarbeiterinnen oder -arbeitern | Fr. | 500 bis 1'499 |
| – Betriebe mit 10 oder mehr Sexarbeiterinnen oder -arbeitern | Fr. | 1'500 bis 4'000 |

Wir gehen davon aus, dass in der Mehrzahl der ausgestellten Bewilligungen Einnahmen zwi-
schen 500 bis 1'000 Franken anfallen werden.

Das von Ihrem Rat abgelehnte Gesetz über die Sexarbeit sah vor, die Geltungsdauer einer
Bewilligung auf fünf Jahre festzulegen. Danach hätte die Bewilligung nach einem Gesuch
und unter Kostenfolge erneuert werden können. Denkbar wäre, sowohl den Tarif wie auch
die Geltungsdauer bei einer allfälligen Neuregelung der Kontroll- und Bewilligungspflicht für
Sexbetriebe entsprechend auszugestalten.

In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat erheblich zu erklären.